

Vereinbarungen für Heimärzte und Heimärztinnen

Zwischen dem Alters- und Pflegeheim und

Herrn/Frau Dr. als Heimarzt/Heimärztin wird folgender Vertrag abgeschlossen

Verbindliche Grundlage der Tätigkeit im Heim und der Zusammenarbeit bilden die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zur Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen im Heim.

1. Ausgangslage

- 1.1 Die „Richtlinien und Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von Institutionen für Menschen im AHV-Alter“ des Departementes für Finanzen und Soziales vom 1. Januar 2002 verpflichtet u. a. die Institutionen, einen Heimarzt zu bestimmen.
- 1.2 Grundsätzlich haben alle HeimbewohnerInnen freie Arztwahl.
- 1.3 Integrierter Bestandteil dieses Vertrags sind die „Richtlinien der in einem Alters- und Pflegeheim tätigen Ärztinnen und Ärzten“.

2. Aufgaben des/der Heimarztes/Heimärztin

- 2.1 Die Aufgaben des/der Heimarztes/Heimärztin sind unter Punkt 1 in den „Richtlinien der in einem Alters- und Pflegeheim tätigen Ärztinnen und Ärzten“ beschrieben.

3. Geheimhaltung

- 3.1 Der/die Heimarzt/Heimärztin ist gegenüber der Heimleitung grundsätzlich an die ärztliche Geheimhaltungspflicht gebunden. Falls es das Interesse eines Heimbewohners/einer Heimbewohnerin oder das Interesse des Heimes und seinen MitarbeiterInnen verlangt, werden - nach Einholung der notwendigen Zustimmung von den Betroffenen - vom Heimarzt die erforderlichen Informationen mit der notwendigen Umsicht und in geeigneter Art und Weise an die betroffenen Instanzen weitergeleitet.

4. Entschädigung

- 4.1 Die nicht bewohner-/innenbezogenen Leistungen des/der Heimarztes/Heimärztin werden pauschal oder nach Aufwand entschädigt. Für die bewohner-/innenbezogenen ärztlichen Leistungen gelten die Verträgen der obligatorischen Krankenversicherung.

5. Beginn und Ende des Vertrags

- 5.1 Der Vertrag tritt am in Kraft. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der/die Heimarzt/Heimärztin:

Die Betriebskommission:

Die Heimleitung:

.....

.....

.....